



# Anhörung der Länder und Verbände zum Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

## Anhörung der Länder und Verbände zum Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

Die Konsultation zum Referentenentwurf des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz findet im Zeitraum **vom 17.11.2025, 13 Uhr, bis 05.12.2025, 23:00 Uhr**, statt. Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN).

Im Rahmen der Konsultation stellen wir Ihnen den Referentenentwurf zum Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz bereit, zu dem Sie im Folgenden Stellung nehmen können:

Den Referentenentwurf finden Sie auch auf der [Internetseite des BMUKN](#).

Dieser **strukturierte Beteiligungsprozess** ermöglicht es uns, Stellungnahmen gezielter einzelnen Regelungen zuordnen und auszuwerten.

Die Erhebung der Daten erfolgt mit dem Webtool „**EUSurvey**“ der Generaldirektion Informatik **der EU-Kommission** ([Datenschutzerklärung](#) und [Nutzungsbedingungen](#)).

Mit der Funktion "**Entwurf speichern**" können Sie einen **Zwischenstand speichern** und diesen über einen Link wieder aufrufen.

Ebenfalls können Sie sich darüber den **Entwurf Ihrer Stellungnahme als PDF per E-Mail** zuschicken lassen.

Nach dem **Abschicken** der Stellungnahmen können Sie sich für Ihre Unterlagen eine **Kopie Ihrer**

**Stellungnahme als PDF per E-Mail** schicken lassen.

Auf der **nächsten Seite** finden Sie **Hinweise zur Veröffentlichung** und zum **Schutz Ihrer personenbezogenen Daten**.

Bei **Fragen** zur Funktionsweise der Konsultation wenden Sie sich bitte an [VerpackG@bmukn.bund.de](mailto:VerpackG@bmukn.bund.de). Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an [datenlabor@bmukn.bund.de](mailto:datenlabor@bmukn.bund.de).

Vielen Dank für die Beteiligung.

## Einwilligungen

---

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet unter einer offenen Nutzungs Lizenz (CC-BY-4.0 oder Datenlizenz Deutschland) veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung umfasst auch den Namen und die Adresse der Organisation (nicht aber Namen der Ansprechperson und E-Mail). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen entfernt. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMUKN weist darauf hin, dass es aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben.

\* Einwilligung zur Veröffentlichung

- Ich stimme der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu.
- Ich stimme der Veröffentlichung der Stellungnahme nicht zu. Im Falle des Widerspruchs zur Veröffentlichung wird auf der Homepage des BMUKN auf den Widerspruch mit Nennung der betroffenen Organisation hingewiesen.

- Ich akzeptiere die Datenschutzerklärung.

## Datenschutzerklärung zur strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden

### 1. Verantwortliche Stelle nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten BMUKN-Datenschutzerklärung

<https://www.bundesumweltministerium.de/datenschutz>

### 2. Welche personenbezogenen Informationen erheben wir, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck?

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden ggf. für die unten genannten Zwecke verarbeitet:  
Kontaktinformationen der stellungnehmenden Person oder Organisation. Diese können beinhalten:

- Name der Organisation
- Name einer Ansprechperson
- Postanschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Registernummer im Lobbyregister
- IP-Adresse (IP-Adresse, wenn nicht der Modus „Anonyme Umfrage“ genutzt wird)

Darüber hinaus werden in Fragen zu Stellungnahmen Freitexteintragungen verarbeitet, die den Teilnehmenden ggf. personenbezogen zugeordnet werden können. Die übrigen Angaben in Umfragen und Erhebungen sind nicht personenbezogen.

Wir sind gemäß §47 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien verpflichtet, Länder, kommunale Spitzenverbänden, Fachkreise und Verbänden bei der Erarbeitung von Gesetzen zu beteiligen. Die Datenverarbeitung dient dem Zweck der strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden bei der Erstellung von Gesetzen, Strategien und Programmen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten folgt aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Demnach ist es dem BMUKN erlaubt, die zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten. Die Angabe von personenbezogenen E-Mail-Adressen ist freiwillig und erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

*Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie in den Freitexten auf die Angabe personenbezogener Daten, die unter Umständen eine Bestimmbarkeit von Personen ermöglicht, verzichten sollten.*

### **3. Wie lange speichern wir die personenbezogenen Daten?**

Die erhobenen Daten werden solange gespeichert, wie es für den Zweck der Durchführung der Online-Abfrage und die anschließende Auswertung der Stellungnahmen erforderlich ist. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bzw. nach Verabschiedung der Strategie oder des Programms werden die Daten gelöscht, solange keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder Archivierungspflichten bestehen.

### **4. An wen geben wir die personenbezogenen Daten weiter?**

Empfänger der personenbezogenen Daten sind das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und die Generaldirektion Informatik, Europäische Kommission, 1049 Brüssel, Belgien (Auftragsverarbeiter) als Betreiber des Webtools „EUSurvey“. Der Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO liegt vor (<https://ec.europa.eu/eusurvey/home/dpa>).

Die Kommission gibt von ihr erhobene Daten nicht an Dritte weiter, sofern sie nicht in bestimmtem Umfang und für bestimmte Zwecke gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

Die Nutzungsbedingungen von EUSurvey unterliegen nicht der Kontrolle des BMUKN. Sobald Sie die Webseite von EUSurvey aufrufen, gelten:

- die [Nutzungsbedingungen von EUSurvey](#)
- die [EUSurvey-Datenschutzerklärung](#)
- die [Cookie-Richtlinie der Generaldirektion Informatik](#) der Europäischen Kommission.

Welche Rechte und Einstellungsmöglichkeiten Sie zum Schutz Ihrer Privatsphäre haben, entnehmen Sie bitte den Nutzungsbedingungen von EUSurvey in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von EUSurvey.

*Wir weisen darauf hin, dass die Kommunikation über EUSurvey nicht für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) geeignet ist.*

## 5. Betroffenenrechte und Aufsichtsbehörde

[BMUKN-Datenschutzerklärung](#)

### Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

\* Art der Organisation

- Land/Landesbehörde
- Umweltverband
- Wirtschaftsverband
- Kommunalverband
- Unternehmen
- Bürgerinitiative
- Wissenschaft
- Andere

\* Name der Organisation

als Privatperson "Privat" eintragen

ITAD e.V.

\* Name der Ansprechperson (wird nicht veröffentlicht)

Martin Schmidt

\* Email-Adresse (wenn möglich, ein Funktionspostfach / wird nicht veröffentlicht)

wird nicht veröffentlicht

info@itad.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach Maßgabe des Lobbyregistergesetzes registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Falls vorhanden, geben Sie bitte die Registernummer für Ihre Organisation ein (Form: R123456)

R000996

# Erfassung der Stellungnahmen

---

Die Fragen auf dieser und den folgenden Seiten beziehen sich auf den Gesetzesentwurf zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40. Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge auf konkrete Textpassagen des Gesetzesentwurfs zu beziehen.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass wir Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen können.

Zu welchen Artikeln möchten Sie Stellung nehmen?

- Artikel 1 Teil 1 Allgemeine Vorschriften
- Artikel 1 Teil 2 Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen
- Artikel 1 Teil 3 Konformitätsbewertung
- Artikel 1 Teil 4 Schlussbestimmungen
- Artikel 1 Anlagen
- Artikel 2 Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- Artikel 3 Folgeänderungen
- Artikel 4 Änderung des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes
- Artikel 5 Außerkrafttreten
- Artikel 6 Inkrafttreten
- Übergreifende Anmerkungen

## Artikel 1 Teil 1 Allgemeine Vorschriften

---

### Kommentare zu Artikel 1 - Teil 1

Zu welchen Paragraphen in **Artikel 1 Teil 1** möchten Sie Stellung nehmen?

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Ergänzende Begriffsbestimmungen

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Teil 1 § 3 Ergänzende Begriffsbestimmungen:**

höchstens 5000 Zeichen

§ 3 ergänzt die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung 2025/40(EU) um weitere Begriffe.

Zur Kategorie „stoffliches Recycling“ gemäß §3 (1) 40. der Verordnung 2025/40(EU):

„stoffliches Recycling“ jede Form der Verwertung, durch die Abfallmaterialien erneut zu Materialien oder Stoffen wiederaufbereitet werden, die entweder dem ursprünglichen Zweck oder anderen Zwecken dienen, mit Ausnahme der biologischen Abfallbehandlung, der Wiederaufbereitung von organischem Material, der energetischen Verwertung und der Wiederaufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder zur Verfüllung verwendet werden;“

wird im Referentenentwurf der Begriff des „werkstofflichen Recyclings“ durch §3 Nummer 13:

„werkstoffliches Recycling“ das Recycling durch Verfahren, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder das Material für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt;“ hinzugefügt.

Durch diese Begriffsbestimmungen würde die thermische Abfallbehandlung mit Carbon-Capture-Anlagen für die Rückgewinnung von Kohlenstoff faktisch ausgeschlossen. Insbesondere bedarf es der Klarstellung, dass die thermische Abfallbehandlung sehr wohl als stoffliches Recycling gelten kann, sofern der in den verwerteten Kunststoffverpackungen enthaltene Kohlenstoff durch nachgeschaltete Carbon-Capture-Anlagen als Sekundärrohstoff zurückgewonnen wird. Die Grundlage, die hier implizit über die Gesetzesbegründung zu § 33 Absatz 2 („Zugleich entspricht der Begriff der werkstofflichen Recyclingquote (siehe § 3 Nummer 13) der bisherigen werkstofflichen Verwertungsquote und dient insoweit der begrifflichen Klarstellung. Dabei sollen Kunststofffraktionen, die keine ausreichende Qualität für ein werkstoffliches Recycling aufweisen oder für die nicht in ausreichendem Umfang werkstoffliche Anwendungen erschlossen werden können, vorzugsweise dem so genannten chemischen Recycling zugeführt werden.“) für künftige Verfahren des chemischen Recyclings geschaffen wird, sollte insofern technologieoffen gestaltet werden, dass auch die thermische Abfallbehandlung mit nachgeschalteter Carbon-Capture-Technologie, oder andere Verfahren zur Rückgewinnung von Kohlenstoff, Berücksichtigung finden.

Dies folgt auch der Logik flankierender Regelungen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz (KSpTG) hat der Gesetzgeber bewusst die Möglichkeit geschaffen, CO<sub>2</sub> zur Nutzung (CCU) in Pipelines einzuspeisen. Dies beinhaltet insbesondere CC-Anlagen bei der thermischen Abfallbehandlung. Daher wäre ein über die Gesetzesbegründung impliziter Ausschluss der Nutzung von CO<sub>2</sub> aus thermischer Behandlung für Verpackungskunststoffe ein bedeutender Rückschritt für die Nutzung von Renewable Carbon.

Fossiler Kohlenstoff soll vollständig durch erneuerbaren Kohlenstoff ersetzt werden, d. h. Kohlenstoff aus alternativen Quellen, wie Biomasse, CO<sub>2</sub> aus CCU-Anlagen und Recycling, muss gleichwertig betrachtet werden.

Wir merken in diesem Zusammenhang an, dass die Annahme, dass chemisches Recycling der thermischen Abfallbehandlung uneingeschränkt vorzuziehen sei (vgl. Begründung zu §33 Absatz 2), faktisch nicht belegt ist und verweisen beispielsweise auf die UBA-Studie „Abschätzung der Potenziale und Bewertung der Techniken des thermochemischen Kunststoffrecyclings“.

Konkret schlagen wir die Einführung einer erweiterten Definition des Begriffes „stoffliches Recycling“ in §3 mit folgender Formulierung vor:

„stoffliches Recycling“ jede Form der Verwertung, durch die Abfallmaterialien erneut zu Materialien oder Stoffen wiederaufbereitet werden, die entweder dem ursprünglichen Zweck oder anderen Zwecken dienen, mit Ausnahme der biologischen Abfallbehandlung, der Wiederaufbereitung von organischem Material, der energetischen Verwertung ohne Abscheidung und Rückgewinnung von Kohlenstoff und der Wiederaufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder zur Verfüllung verwendet werden;“

## Übergreifende Anmerkungen

Haben Sie **Übergreifende Anmerkungen** zum Gesetzesentwurf insgesamt?

höchstens 5000 Zeichen

Alle Kunststoffe, auch Lebensmittelverpackungen, enthalten Hunderte von Chemikalien, die in das Produkt (Lebensmittel etc.) und die Umwelt gelangen können. Viele davon sind schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, werden Additive zielgerichtet verwendet, aber auch unbeabsichtigt bzw. fahrlässig gelangen schädliche Chemikalien in alle Arten von Kunststoffen.

Eine wissenschaftliche Studie (Mapping the chemical complexity of plastics, Monclús et al., 2024) zeigt, dass

über 16.000 Chemikalien in Kunststoffen vorhanden sein können, darunter mindestens 4.200 Kunststoffchemikalien, die aufgrund ihrer Gefahren für Gesundheit und Umwelt bedenklich sind. Solange die chemische Zusammensetzung der Polymere nicht auch auf Gesundheits- und Umweltschutz ausgelegt sind, ist es sehr zweifelhaft, diese Kunststoffe werkstofflich zu recyceln. Es darf kein toxisches Kunststoffrecycling geben. Insofern ist die thermische Verwertung weiterhin von zentraler Bedeutung für die Kreislaufwirtschaft und ist immer komplementär zum Recycling zu sehen, um negative Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt zu vermeiden.

## Hinweise

---

### **Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.**

Sie können sich nach dem Abschicken des Fragebogens eine **Kopie als PDF** an eine Email-Adresse schicken lassen.

Bei **inhaltlichen Fragen** wenden Sie sich bitte an [VerpackG@bmukn.bund.de](mailto:VerpackG@bmukn.bund.de).

Bei **technischen Fragen**, wenden Sie sich bitte an: [datenlabor@bmukn.bund.de](mailto:datenlabor@bmukn.bund.de).

## Useful links

[Link zum Gesetzesentwurf \(https://www.bundesumweltministerium.de/GE1092\)](https://www.bundesumweltministerium.de/GE1092)

## Background Documents

[verpackdg\\_refe\\_bf.pdf](#)

## Contact

VerpackG@bmukn.bund.de

